FFA 2025
Filmförderungsanstalt German Federal Film Board
DIE FILMFÖRDERUNG DES BUNDES

KINOFÖRDERUNG DES BUNDES

Kinoförderung
FFG 2025

Automatisierte projektbasierte Kinoförderung §114 ff

- **Förderzwecke**:
  - 1. Modernisierung & Verbesserung
  - 2. Neuerrichtung & Wiedereröffnung
  - 3. Beratung von Kinos
  - 4. Filmbildung von jungen Menschen

- **Antragsberechtigt**:
  - Kinobetreibende
  - NEU: zukünftige Kinobetreibende

→ Antrag auf Fördermittel (Förderzwecke 1 bis 4) **oder als Teilerlass eines Alt-Darlehens (Förderzwecke 1 und 2)**

Antrag auf Teilerlass nach §119

Statt einer Förderhilfe (Zuschuss / Darlehen) kann **einmalig** ein **Teilerlass einer bestehende Restschuld** aus einem laufenden Darlehen einer früheren Förderung beantragt werden:

§ 119
Erlass von Restschulden

(1) Statt einer Förderhilfe nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 kann die Filmförderungsanstalt einem Kinobetreiber gemäß § 115 Absatz 1 für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung sowie zur Neuerrichtung auf Antrag einmalig eine zum 1. Januar 2025 bei der Filmförderungsanstalt bestehende Restschuld aus einem laufenden Darlehen für eine frühere Förderung erlassen, wenn der Kinobetreiber

1. bis zur Antragstellung das laufende Darlehen bisher regelmäßig getilgt hat,
2. bei Antragstellung bereits 50 Prozent der laufenden Darlehensforderung bei der Filmförderungsanstalt getilgt hat,
3. mit der Zahlung seiner Abgabe nach § 128 nicht im Rückstand ist und
4. spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nach Absatz 2 die geförderte Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 durchführt. Die Höhe des Forderungserlasses nach Satz 1 darf die anerkennungsfähigen Kosten der Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht übersteigen.

(2) Die Filmförderungsanstalt entscheidet durch Vorbescheid über den Forderungserlass nach Absatz 1 dem Grunde nach und kann dabei festlegen, dass der Kinobetreiber bis zum Nachweis der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das laufende Darlehen mit reduzierter Rate tilgt. Der Vorbescheid nach Satz 1 wird unwirksam, wenn der Kinobetreiber die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nachweist.

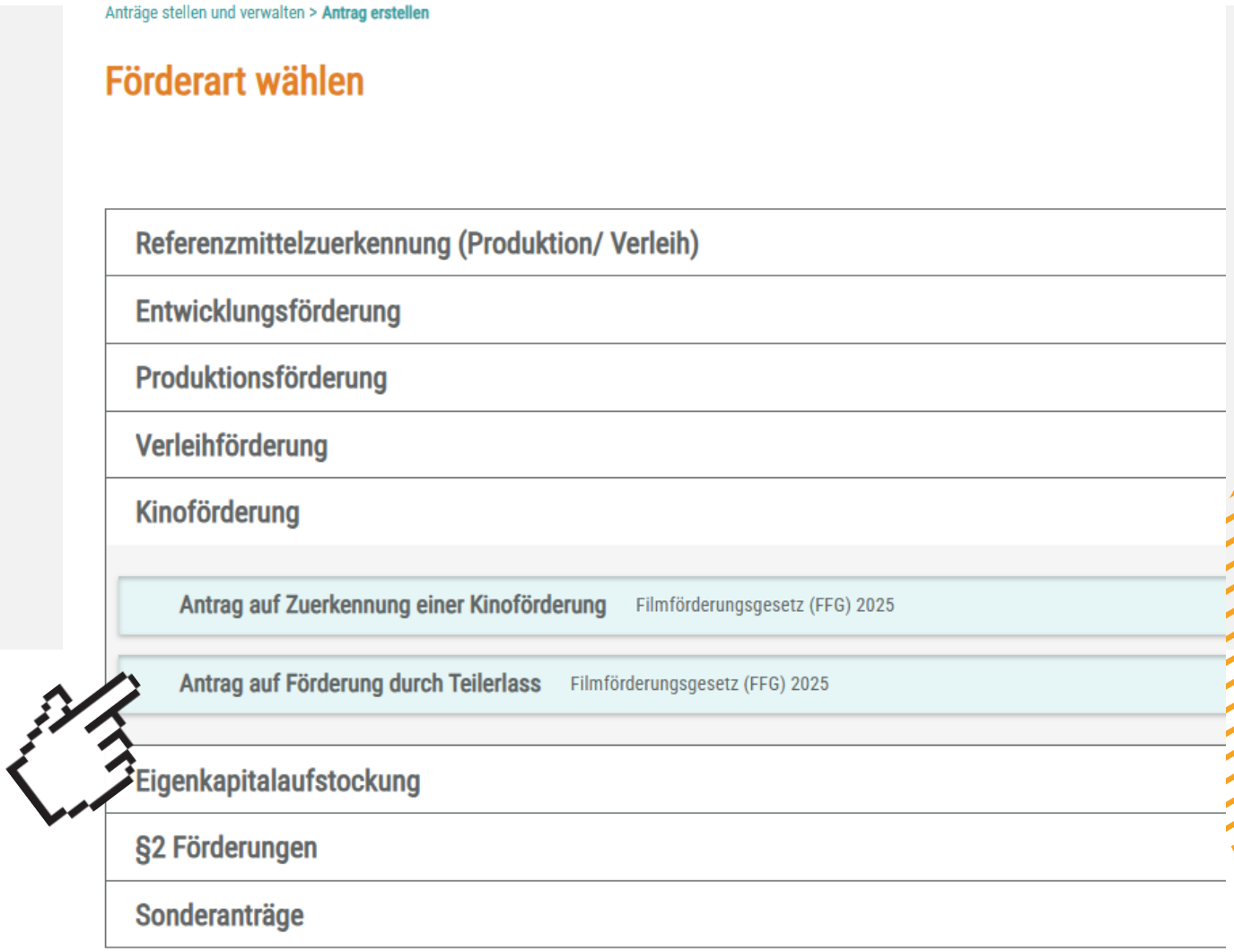
1. Voraussetzung für eine Förderung durch Teilerlass:

- Alt-Maßnahme befindet sich in der Darlehenstilgung der FFA (Modernisierung & Verbesserung / Neuerrichtung & Wiedereröffnung)
- Darlehen muss bereits zu 50 % getilgt sein
- Regelmäßige Tilgung des Darlehens ist Voraussetzung (pandemisch bedingte Stundungen als Ausnahme)
- Es bestehen keine Zahlungsrückstände bei der FFA-Filmabgabe

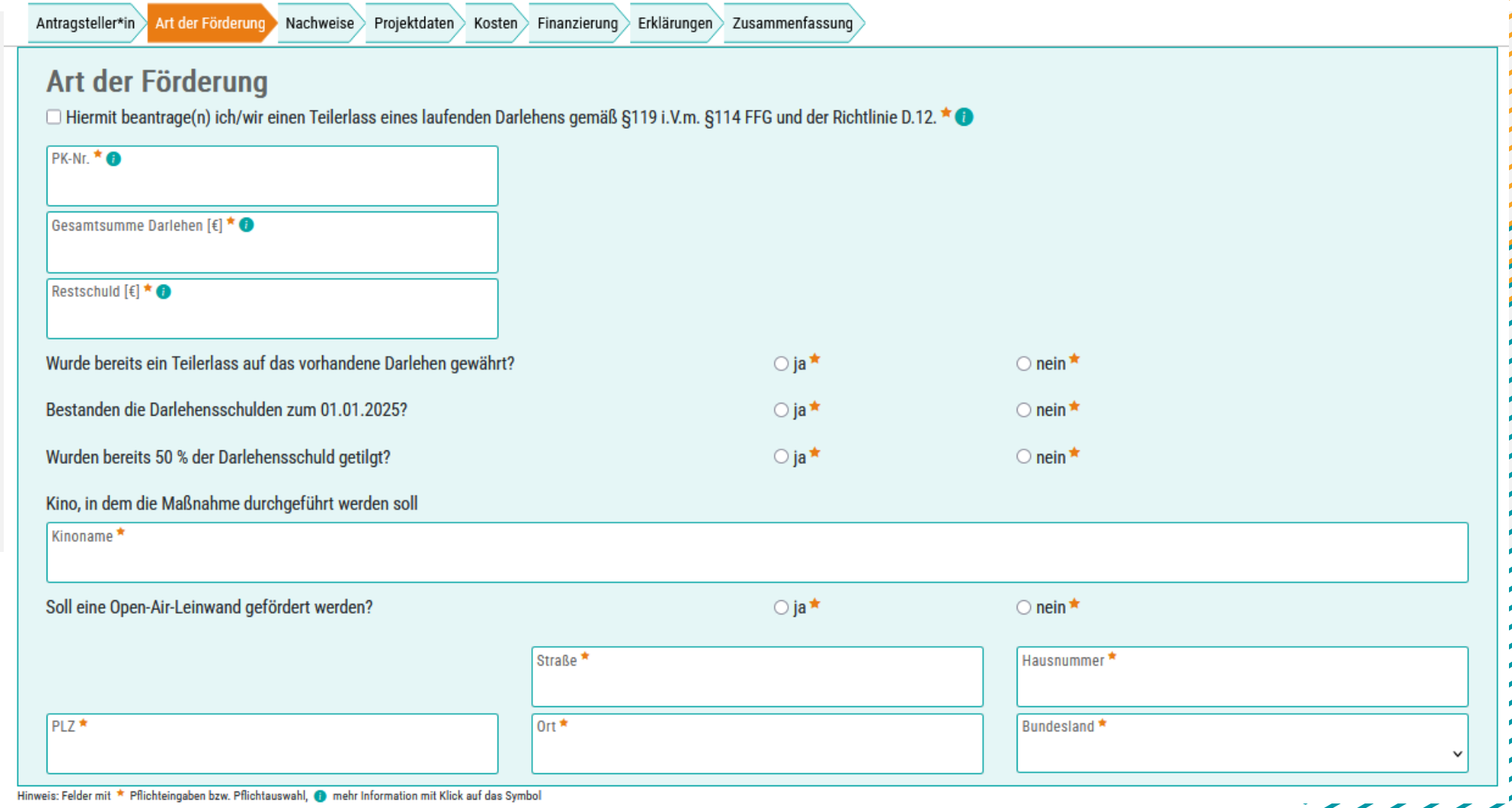
Bitte beachten Sie:

Für die korrekte Ermittlung der Restschuld des jeweiligen Darlehens kontaktieren Sie das Team der FFA-Filmabgabe.

2. Einreichung des Antrags auf Teilerlass im FFA-Service-Portal:

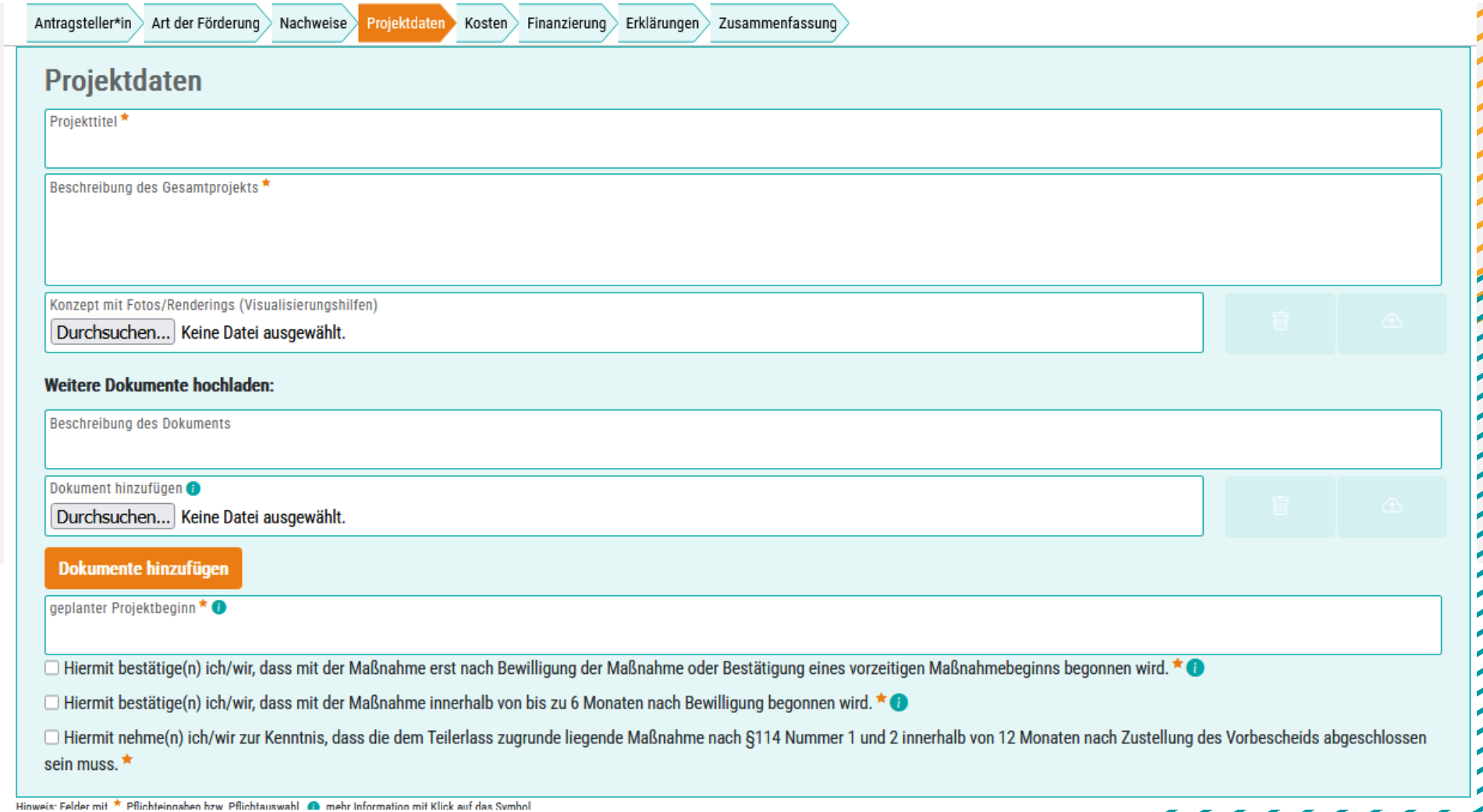


2.1 Beschreibung der Maßnahme zum Alt-Darlehen:



2.2 Beschreibung der neuen investive Maßnahme:

(Durchführung innerhalb von 12 Monaten)



3. Bewilligung und Verwendungsnachweis

Die Bewilligung erfolgt in 2 Schritten:

1. Nach erfolgter Antragsprüfung ergeht ein **Vorbescheid**
2. Nach Einreichung des Verwendungsnachweises:
   - Prüfung der Kosten durch die FFA
   - (teilweiser) Erlass des bestehenden Darlehens via **Bescheid**

FFA 2025
Filmförderungsanstalt German Federal Film Board
DIE FILMFÖRDERUNG DES BUNDES

Beispiel 1

Ausgezahltes Darlehen in 2020:	10.000 €
Bereits getilgt:	5.000 € (50 %)
Restdarlehen / max. Teilerlass:	5.000 € (50 %)

1. Geplante **Modernisierung:** 12.000 € Gesamtkosten
   Antrag einreichen: **5.000 € Teilerlass**

   ODER

2. Geplante **Modernisierung:** 8.000 € Gesamtkosten
   Antrag einreichen: **4.000 € Teilerlass**
   Restdarlehen für Tilgung: **1.000 €**

Beispiel 2

Ausgezahltes Darlehen in 2017:	20.000 €
Bereits getilgt:	15.000 € (75 %)
Restdarlehen / max. Teilerlass:	5.000 € (25 %)

1. Geplante **Modernisierung:** 12.000 € Gesamtkosten
   Antrag einreichen: **5.000 € Teilerlass**

   ODER

2. Geplante **Modernisierung:** 8.000 € Gesamtkosten
   Antrag einreichen: **4.000 € Teilerlass**
   Restdarlehen für Tilgung **1.000 €**